

**des Vereins Idstein bleibt bunt e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

Wichtig: Alle Punkte müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Die Vereinsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## 1. Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für

- die ordentliche Mitgliedschaft für Einzelpersonen 25,00 Euro pro Jahr
- die Fördermitgliedschaft von Einzelpersonen **mindestens** 25,00 Euro pro Jahr
- die Fördermitgliedschaft für Organisationen **mindestens** 50,00 Euro pro Jahr

Der **Mitgliedsbeitrag** ist jeweils **zum 31.01.** eines Jahres fällig.

Auf Antrag kann ein Mitglied vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand von Idstein bleibt bunt getroffen.

Erfolgt der Mitgliedsbeitritt nach dem 01.01. eines Jahres, so ist der anteilige Jahresbeitrag mit Beitrittsbestätigung durch den Vorstand fällig.

Die Beitrittsbestätigung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Der **Mitgliedsbeitrag** ist per **Überweisung** auf das Vereinskonto zu entrichten.

Barzahlungen sind nicht möglich.

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Vereinshaftpflichtversicherung sowie die Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Bankverbindung:

VR Bank Untertaunus eG , Idstein

IBAN: DE15 5109 1700 0017 6366 00

BIC: VRBUDE51XXX

## 2. Finanzen

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, soll heißen dass Mitgliedsbeiträge und sonstige eingeworbene Finanzmittel ausschließlich für Maßnahmen zur Umsetzung des Satzungszweckes aufgewendet werden dürfen.

Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.

Vom Verein werden Verwaltungsaufgaben übernommen die im Haushaltsplan aufzuführen sind, hierzu zählen u.a. :

- Finanzierung von langlebigen Geräten und Investitionsgütern
- Versicherungen
- Aufwendungen für Ehrungen
- Kosten der Geschäftsstelle
- Kosten der Geschäftsführung
- Werbekosten
- Betriebs- und Energiekosten

Der Vorstand legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

Der Jahresabschluss ist von dem/der gewählten Kassenprüfer/inn gemäß der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus ist der/die Kassenprüfer/inn berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

Der/die Kassenprüfer/inn überwacht die Einhaltung der Punkte 1. und 2. gem. dieser Vereinsordnung.

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinskonto.

Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.

Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.

Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss einer der beiden Vorsitzenden die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift auf dem Rechnungsbeleg bestätigen.

Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12. April 2018 in Idstein